

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Hafenbetriebe Worms GmbH
Marktplatz 2
67547 Worms

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
B/03/20; V IV/17

Ihr Ansprechpartner:
Aljoscha Poehlchen
E-Mail:
Aljoscha.Poehlchen
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1678
Fax:

Datum:
7. Juli 2020

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Neubau Bahnübergang Mittelrheinstraße 19 Worms, Industriestammgleis Rheindürkheim, Worms – Einbau von Gleistragplatten“

➤ **Ihr Antrag vom 30.04.2020**

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Vorhaben hat den Einbau von Gleistragplatten zur Herstellung eines neuen Bahnüberganges zur Erreichung des Logistikzentrums in der Mittelrheinstraße in Worms zum Gegenstand.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diejenigen Kriterien, welche im Folgenden nicht behandelt werden, sind beim vorliegenden Vorhaben offensichtlich nicht tangiert.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1915
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Strecke führt durch ein ausgewiesenes Industriegebiet. Vegetation und Tiere sind nur in geringem Maße vorhanden.

Besonders geschützte Gebiete oder Bereiche sind von dem Vorhaben offensichtlich nicht betroffen.

Die Baumaßnahme lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter von Tieren, Pflanzen oder biologischer Vielfalt erkennen.

Zur Sicherstellung der Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird im Rahmen der Baumaßnahme eine umweltschutzrechtliche Baubegleitung stattfinden.

2. Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Durch die Bauarbeiten fallen Abbruch- und Aushubmaterialien an. Bei ordnungsgemäßer Entsorgung gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben ist keine Gefährdung für die Umwelt zu erwarten. Altlastenverdachtsflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Im Zuge der Maßnahme muss eine Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen werden. Die Bereiche sind bereits größtenteils verdichtet.

Im Bereich des neuen Bahnüberganges kommt es durch die Gleistragplatten zu einer Versiegelung der Oberfläche. Da die Bereiche bereits durch die Gleisanlage hochverdichtet und unbewachsen sind, ist nur eine sehr geringe Neuversiegelung zu erwarten.

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich keinerlei Gewässerarten. Das Oberflächenwasser des neuen Bahnüberganges wird komplett der Kanalisation der Straße und des Betriebsgeländes zugeführt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine sehr geringe Fläche im Verhältnis zu den gesamten Industrieansiedlungen im direkten Umfeld. Es entsteht keine wirkliche landschaftliche Veränderung. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Schutzgüter Luft und Klima sind durch das Vorhaben offensichtlich nicht betroffen.

3. Auswirkungen auf Menschen

Erhebliche Betroffenheiten durch Verkehrsimmissionen (Luftschall, Körperschall, Erschütterungen) des Bahnbetriebs und durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

4. Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Es sind keine archäologischen Fundstellen und Kulturdenkmale in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes bekannt. Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung dessen und der hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Schwere verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Umwelt sowie deren relativ guten Vorhersehbarkeit ergibt sich, dass durch das Gesamtvorhaben im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wir weisen darauf hin, dass die bei dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Wesemann